

Henning Schröer

DAS SYNODALE PRINZIP IM BEREICH EVANGELISCHER KIRCHEN

Mein Kurzreferat ist eine Verlegenheitslösung, da ich sehr kurzfristig einspringen mußte und keineswegs über die Kompetenz eines Fachmannes im Kirchenrecht verfüge. Als Vorteil ergibt sich möglicherweise eine stärkere Betonung des praktisch-theologischen Umgangs mit dem synodalen Prinzip.

Die bisherigen Ausführungen von katholischer Seite haben mir die Möglichkeit einer Vergleichbarkeit fraglich gemacht. Mit Sicherheit ist keine direkte Vergleichbarkeit möglich. Das ergibt sich nicht nur aus bestimmten, schwer zu fassenden unterschiedlichen Implikationen der Auffassung von Amt und Ordination, sondern auch durch die unterschiedlich lange Erfahrung mit synodalen Strukturen. Ich mache diese Vorbemerkungen, um Beifall von der falschen Seite zu vermeiden: Wenn man von der Praxis evangelischer Kirchen her auch Schwierigkeiten mit synodalen Strukturen und Prinzipien schildert, sollte das nicht dazu genutzt werden, die m. E. notwendigen Anstrengungen einer Reform auf diesem Gebiet katholischerseits von vornherein zu unterlaufen. Sinnvoll wäre es dagegen, solche Erfahrungen für die Vermeidung von Fehlern zu nutzen.

Ich gliedere meine Überlegungen nach vier Fragen:

1. Was bedeutet synodales Prinzip im Bereich evangelischer Kirchen?
2. Welche vergleichbaren Probleme gibt es?
3. Welche Erfahrungen sind lehrreich auch für andere?
4. Was wäre für eine Bilanz wichtig?

1. Was bedeutet synodales Prinzip im Bereich evangelischer Kirchen?

Synoden sind ein festes Element der Verfassungswirklichkeit evangelischer Kirchen, es findet sich aber neben unterschiedlichen Rechtsbestimmungen auch ein breites Spektrum der Einschätzung und Interpretation. Differenzierungen ergeben sich durch unterschiedliche geschichtliche Entwicklungen, verschiedene Konfessionalität, bestimmte theologisch-kirchenrechtliche Schulen und Prinzipien und die voneinander abhebbaren Handlungsebenen. Der Unterschied der Handlungsebenen wirkt sich auch im Sprachgebrauch aus. Auf der Ebene der Ortsgemeinde wird das synodale Prinzip durch die Einrichtung von Presbyterien (Kirchenvorständen, Gemeinderäten) zur Geltung gebracht, auf der Kreis- oder Bezirksebene sowie der Ebene der Landeskirche und EKD durch entsprechende Synoden (Kreissynode, Landessynode, EKD-Synode). Kern des synodalen Prinzips ist die Beteiligung gewählter Vertreter an der Gemeinde- oder Kirchenleitung. Die dabei unterschiedliche Antworten erfahrende Grundfrage lautet: Wie verhält sich die Synode zu der Polarität von Amt und Gemeinde (mit Peter Brunners Begriffen zu sprechen, zu ministerium verbi divini als Amt und dem sacerdotium als dem Priestertum aller Gläubigen). (SThKAB 9, 1955, 6-15). Erik Wolf hat dementsprechend zwischen Leitungsorganen von "Amtstypus" und Leitungsorganen von "Gemeindetypus" unterschieden. Letztere haben "synodal-presbyterial-autonome Struktur" (685 f). Beide Leitungstypen sind aber in der heutigen Verfassungswirklichkeit miteinander verschränkt. Unterschiedlich ist jedoch die Gewichtung. Dabei üben die jeweiligen konfessionellen Bestimmtheiten eine sehr starke, wenn auch nicht ausschließliche Differenzierungsfunktion aus. So stellt S. Grundmann für das Luthertum fest: "Das wohl umstrittenste Stück des kirchlichen Verfassungsaufbaus ist im Luthertum die Synode. Sie wird mehr oder weniger als Fremdkörper und als notwendiges Übel empfunden." (1261). Auch wo an der Synode als unverzichtbarem Element festgehalten wird, werden doch ihre Funktionen gegenüber dem Amt, insbesondere dem oberhirtlichen Amt des Bischofs, reduziert, was die Kirchenleitung angeht. So lobt Maurer die 1947 in der

Kirchenprovinz Sachsen erfolgte Charakterisierung der Synode "als das zeugnissgebende Organ der hörenden Gemeinde" (46 bzw. 427) und möchte den Bischof als Gegenüber der Synode gewahrt wissen, während Grundmann darüber urteilt: "Hier ist mit schönen Worten nur etwas gesagt, was bei Lichte betrachtet darauf hinausläuft, daß die Synode nichts zu entscheiden hat." (126 ff) Maurer wendet sich zwar gegen die Klerikalisierung der Synoden - nach der Beschreibung der Kennzeichen der ursprünglichen Synode der Alten Kirche behauptet er: "Die Klerikalisierung der Synode bedeutet die entscheidende Wendung in ihrer Geschichte" (83 bzw. 82), aber er bringt doch den Gegensatz Amt - Gemeinde als Konstitutionsprinzip hinsichtlich der Funktionen zur Geltung, die sich dabei für das Amt nicht nur wie bei Grundmann auf Predigt und Sakramentsverwaltung beschränken. Treibendes Motiv ist dabei die durch die Erfahrungen des Kirchenkampfes verstärkte Abgrenzung gegen die Auffassung der Synode als Kirchenparlament, als naturrechtlich begründete Deputiertenversammlung. Diese Abgrenzung ist auch da wirksam, wo man die Synode als ein Leitungsorgan faßt, das nicht einem, wie Maurers bemerkenswerte Formulierung lautet, "synodalem Bischofsamt" gegenübersteht. Eine solche Konzeption ist verwirklicht in der Rheinischen Kirche, deren Kirchenordnung den oft zitierten Satz: "Die Evangelische Kirche im Rheinland wird von der Landessynode geleitet" (Art. 168 Abs. 1 KO) enthält. Dalhoff nennt dies einen "in dem deutschen Kirchenverfassungsrecht wohl einzigartig dastehenden Satz" (89). Als Abgrenzung gegen ein naturrechtlich demokratisches Verständnis fungiert dabei nicht nur der Hinweis auf das so nicht ableitbare Amt, sondern auch der Bezug auf die Gemeinde. Nicht umsonst wird die Rheinische Kirchenordnung durch das "presbyterial-synodale Prinzip" charakterisiert. Höhler hat mit dem Rückgriff auf eine Feststellung der rheinischen Bekenntnissynode vom Mai 1938 auf diesen Aspekt besonders aufmerksam gemacht. Seinerzeit wurde formuliert: "Das Wesen dieser Kirchenordnung ist die Ordnung von Amt und Gemeinde durch mehrfach gegliederte Kirchenleitung, die sich aus Predigern und Ältesten zusammensetzt, welche von der Gemeinde berufen werden." (100).

Die Frontstellung gegen die Verfassungsprinzipien und -deutungen sowohl der Rheinisch-Westfälischen KO von 1835 wie der Verfassungen zur Zeit der Weimarer Republik argumentiert sowohl vom Amtsverständnis wie dem Gemeindebegriff her gegen eine Analogie zum Parlamentarismus. Daraus ergibt sich die Auffassung der Synode als geistlicher, gottesdienstlicher Versammlung, das Filterwahlssystem anstatt einer Urwahl, die Ablehnung von Fraktionen usw. Andererseits vermag die Praxis solche Unterscheidungen oft nicht glaubwürdig zu machen, was schon durch den Aufgabenkatalog der Synode, insbesondere Gesetzgebung und Haushaltsfestlegung, verständlich wird. Grundmann hat m. E. mit Recht im Anschluß an Johannes Heckel geltend gemacht, daß eine zur Gewaltenteilung hinzutretende Gewaltenverknüpfung von Luther her berechtigt sei: "Nur darf man diese Gewaltenverknüpfung nicht als eine notwendige, weil im Predigtamt enthaltene und darum im ius divinum begründete, ansprechen. In diesem, auf den ersten Blick recht subtilen, in Wirklichkeit aber fundamentalen Unterschied liegt die messerscharfe Grenzlinie zwischen evangelischem und katholischem Kirchenrecht" (1266).

Die Demokratisierungsbestrebungen in der Phase der Kirchenreformdiskussion haben die Frontstellung zum Parlamentarismus problematisiert, aber bisher nichts wesentlich Neues erbracht; Reformen der Kirchenordnungen (man vergleiche die Versuche in der Rheinischen Kirche) haben eine lange Laufzeit und versanden leicht. Was erreicht wird, gleicht der Beute, die bei Hemingway in "Der alte Mann und das Meer" eingebracht wird.

Ein anderes Lehrstück ist die letztlich durch die Ablehnung seitens der Württembergischen Synode doch gescheiterte EKD-Verfassungsreform. Zusammenfassend kann man also festhalten, daß die Klärung 1) des Verhältnisses von Amt und Gemeinde, 2) von Demokratie und bruderschaftlicher Christokratie und 3) von Ortsgemeinde und Gesamtkirche, die drei Grundbedingungen darstellen, von denen her synodale Praxis bestimmt ist, wobei den konfessionellen Unterschieden zwischen luther-

risch und reformiert, nicht zuletzt wegen der Kontroverse um die biblische Begründbarkeit der Kirchenordnung, ein hoher Stellenwert zukommt.

2. Welche vergleichbaren Probleme gibt es?

Von den skizzierten drei Grundproblemen her lassen sich zuerst drei entsprechend vergleichbare Probleme formulieren:

2.1 Was bedeutet das synodale Prinzip für das Verhältnis von Amt und Gemeinde? Konsequenzen ergeben sich für die Zusammensetzung der Synode (weitgehendes evangelisches Prinzip 2/3 Laien, 1/3 Theologen, wobei aber festzustellen ist, daß die "Laien vom Dienst" oft orthodoxer reagieren als die Theologen); für ihre Kompetenzen (durchgängig nicht nur beratend, sondern auch beschließend), für die Möglichkeiten der Auflösung der Synode (so in einigen Kirchenverfassungen, vgl. dazu das Gutachten des Kirchenrechtl. Instituts Göttingen von 1958 JUS ECCLESIASTICUM, 14, 1972, 19-23, Auflösung wird für rechtmöglich, aber nicht notwendig gehalten, die staatsrechtliche Analogie zwecks Neuwahlen wirke abschreckend), für das aufschiebende Einspruchsrecht der Kirchenleitung (vgl. die Grundordnung von Baden und die Argumente dafür bei Wendt, 86 f). Faßt man mit Wendt die Synode sowohl als "Leitungsgemeinde" wie als "Leitungsorgan", so zeigt sich, daß es vor allem um die Probleme einer gegliederten Kirchenleitung geht, wobei innerhalb der evangelischen Kirchen verschiedene Zuordnungen der Synode, der Kirchenleitung im engeren Sinne und der Verwaltung (Landeskirchenamt, Konsistorium) erfolgen. Daß dabei die an sich am stärksten synodal ausgeprägte Kirchenordnung wie die rheinische andererseits faktisch dazu führt, daß der Präses der Synode auch der Vorsitzende der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes ist, also an Kompetenzen jeden lutherischen Bischof übertrifft, zeigt, daß sowohl eine grundsätzliche theologische Ansatz- wie eine kirchenpolitische Faktenanalyse notwendig ist, weil beides keineswegs kongruent ist.

2.2 Wie verhalten sich Demokratie und bruderschaftliche Christokratie? Es erscheint angezeigt, bloße Frontstellung, die faktisch doch durchlöchert wird, aufzugeben und die Verknüpfungen von *ius divinum* und *ius humanum* im Sinne einer *lex charitatis* (J. Heckel) transparent zu gestalten. Die vielzitierte geistliche Leitung, die Frage nach dem Geist einer Synode, also der Zusammenhang von Geist und Dienst in der Aufgabe der Leitung ist in einer theologischen Analyse von Planung, Beratung, Entscheidung und Handlung präzise zu bestimmen, vgl. auch 2.7.

2.3 Welche Stellung haben die Ortsgemeinden zu den Synoden auf höherer Handlungsebene? Faktisch sind im jetzigen System auf der Ebene der Landessynode die Synodalen weitgehend Anwälte des parochialen Prinzips; der Übergang zu einem mehr funktionalen Verständnis für Kirche erscheint schwierig, vgl. auch 2.4.

An weiteren vergleichbaren Problemen sind zu nennen:

2.4 Die Vertretung der kirchlichen Mitarbeiter. Der Dual-Pfarrer-Prexyter hat dazu geführt, daß die kirchlichen Mitarbeiter nur unangemessen vertreten sind, was angesichts der Relation von 1 Pfarrer zu 4 Mitarbeitern im Durchschnitt der EKD problematisch erscheint, auch wenn man mit Recht keine Gruppensynode in paritätischer Vertretung will.

2.5 Die Vertretung der kirchlichen Öffentlichkeit. Kann man die Presbyter angesichts der doch recht geringen Wahlbeteiligung und dem Filterwahlsystem als repräsentativ für die ganze Kirche ansehen? Die Spannung von Gemeinde- und Volkskirche macht sicher gerade auch wegen der den Landessynoden von den meisten Verfassungen zugesprochenen Kompetenz des 'Öffentlichkeitsauftrags' eines der derzeitigen Hauptprobleme aus.

2.6 Die Einschränkung der synodalen Kompetenzen im Blick auf den Bekenntnisstand. Durchgehend ist festgelegt, daß Synoden nicht den Bekenntnisstand einer Kirche, der anderer-

seits in den jeweiligen Präameln durch die Synoden - im Sinne der Anerkennung - festgelegt worden ist, ändern können. Man muß sich fragen, wie sich das zu den Kompetenzen ursprünglicher Synoden, wie sie Maurer z. B. als Vorbild in Erinnerung ruft, verhält. Es kann einen Immobilismus in der Bekenntnisfrage geben, der zu ökumenischen Blockierungen führt, ja sogar das Bekenntnis ideologisch mißbraucht, in dem z. B. so das Landeskirchliche System verteidigt wird.

- 2.7 Die Bedeutung der Ausschubarbeit. Alle Synoden haben Ausschüsse und ein ausgebildetes Geschäftsordnungsrecht (vgl. die Untersuchung von Hägele). Hier ergibt sich ein wichtiges Problemfeld, da die Synode auf der Ebene der Landeskirche meistens nur einmal im Jahr für etwa eine Woche zusammentritt, was ihre Effektivität stark an das Niveau der jeweiligen Vorlagen bindet. Die Frage, ob man den Apparat der Synode verstärken und die Synoden hinsichtlich ihrer Mitgliederzahl geringer halten soll, welche Ausschüsse die entscheidenden Koordinationen durchführen sollen, bzw. können, sind keineswegs leicht zu nehmen.

3. Welche Erfahrungen sind lehrreich auch für andere?

Ich möchte hier drei Punkte ansprechen:

3.1 Aufgabenkatalog

Synoden, insbesondere Landessynoden, erst recht bei Kirchen mit ausdrücklich presbyterial-synodaler Ordnung haben einen ausführlichen Aufgabenkatalog. Ich bündele die Aufgaben in sechs Punkte 1) Aufsicht über Lehre, Bekenntnis, Ordnung bis hin zu den Lehrbüchern im Konfirmandenunterricht 2) Wahrnehmung der ökumenischen Verantwortung 3) Wächteramt der Kirche in gesellschaftlich-öffentlichen Fragen 4) Gesetzgebung 5) Finanzen 6) Wahlen. Erfahrungsgemäß ergibt sich bei der nur kurzen zur Verfügung stehenden Tagungszeit der ganzen Synode (etwa einmal im Jahr eine Woche) ein Übergewicht des jeweilig herausgestellten Generalthemas, politisch akzentuierbarer Fragen sowie der

Haushaltsfestlegung. Die Gefahr einerseits der Verwaltungsfragenatmosphäre anheimzufallen, wobei große faktische Wirkung erzielt wird, und andererseits in den theologisch-geistlichen Fragen nur mehr deklamatorisch tätig zu werden, muß nüchtern gesehen werden. Man muß sich fragen, ob die Synode überhaupt imstande ist, ihren Aufgabenkatalog durchgängig zufriedenstellend zu bewältigen. Ein typisches Beispiel war etwa die Behandlung des Themas Gottesdienst auf Landessynoden (vgl. meinen Bericht in JbLH 20, 1976, 44-62). So wenig die Aufgabe einer grundsätzlichen Orientierung von der Synode zu nehmen ist, so sehr muß sich doch auch klarmachen, daß die wesentlichen Impulse geistlichen Lebens selten von Synoden gesetzt werden können, es sei denn, es handele sich um status confessionis-Situationen. Notwendige Forschungen über die Rezeption von Beschlüssen höherer Handlungsebenen stecken erst in den Anfängen.

3.2 Gewaltenteilung und -verknüpfung

In welcher Weise sind die Aufgaben der Synoden vereinbar mit den Aufgaben der anderen Gremien oder Ämter der Kirchenleitung? Der Versuch die Kompetenzen der Synode einzuschränken, ist immer wieder unternommen worden. Die Entwürfe für die neue Ordnung der EKD brachten das Problem auf, ob der Rat der EKD der Synode angehören sollte oder nicht. Der rheinische Altpreßes Joachim Beckmann erklärte dazu mit Entschiedenheit: "Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, aus der Synode gewählt, muß zur Synode gehören: Mein ceterum censeo. Es ist schlecht, wenn man ihn an den Rand setzt und dazu sagt: Du darfst wohl hier reden, aber zu sagen hast Du nichts mehr." (epd Dokumentation 6, Witten/Berlin 1972, 129). Die Mitbeteiligung der Kirchenkonferenz an der Gesetzgebung war ausdrücklich vorgesehen. Die Erfahrungen scheinen mir für den Einbau von Kontrollmöglichkeiten zu sprechen.

Hierbei ist vor allem zu fragen, ob die Vereinigung der Ämter des Synodalpräses, des Vorsitzenden der Kirchen-

leitung und des Landeskirchenamtes auf eine Person nicht eine Überforderung darstellt, ein Verfassungsaufbau, der auch nur von wenigen Kirchen bejaht wird. Die Kontrollmöglichkeiten der Synode sind relativ gering, zumal ihr Tagungsmodus rasche Entscheidungen nur im Fall außerordentlicher Synoden ermöglicht. Die Kirchenleitung im engeren Sinne als Dauervertretung der Synode zu verstehen, macht faktisch oft keinen Unterschied, wenn auch die Tatsache, daß die Ämter Wahlämter auf Zeit sind, ein beachtenswertes Moment darstellt. Die berechnete Ausgliederung der Gerichtsbarkeit stellt nirgends ein Problem dar.

3.3 Effektivität

Hinsichtlich der Effektivität sind nicht wenige Zweifel anzumelden, die allerdings die berechnete Frage nach sich ziehen, ob andererseits bei anderem Verfassungsaufbau andere wichtige Prinzipien ungebührlich in Nachteil geraten. Eine bloß beratende Funktion würde die Synoden ineffektiv machen. Die oft sehr starke Stellung der maßgeblichen Ausschüsse ist zu beachten. Wie das Beispiel der rheinischen Synode zeigt, ist dabei der Kirchenordnungsausschuß neben dem Finanzausschuß faktisch am einflußreichsten, was man, entgegen der oftmaligen Betonungen der Theologie, vom Theologischen Ausschluß nicht sagen kann. Wichtige Fragen von theologischer Bedeutung können auch in den Öffentlichkeitsausschuß kommen, man vergleiche die Behandlung des Antirassismusprogramms in den Synoden. Daß die Synodalen die Kirchenöffentlichkeit voll repräsentieren, kann zumindest angezweifelt werden; der Orthodoxieeffekt bei Laien vom Dienst wurde schon erwähnt. Gewisse Berufe sind deutlich überrepräsentiert. Ungeklärt ist auch das Verhältnis synodale Arbeit - Arbeit der Werke. Die Bedeutung der Presbyterien auf der Ortsgemeindeebene kann kaum überschätzt werden, aber auch hier besteht die Gefahr, daß gewisse Honoratiorenberufe, bestimmte Gottesdiensttreue, Unterrepräsentation der Frauen, ein problematisches Bild ergeben. Die Resonanz ist gering,

zumal das kirchenrechtlich in vielen Landeskirchen mögliche Instrument der Gemeindeversammlung keineswegs überall genutzt wird. Immerhin sind die rechtlichen Möglichkeiten vorhanden, eine breite Mitverantwortung zu ermöglichen.

4. Was wäre für eine Bilanz wichtig?

Versucht man trotz der Bedenken gegenüber einer Vergleichbarkeit eine Bilanz, so ergibt sich eine formale Entsprechung der Gremien Pfarrgemeinderat (kath.) und Presbyterium (ev.). Ein Äquivalent für die in vielen evangelischen Kirchenordnungen mögliche oder geforderte Gemeindeversammlung scheint es nicht zu geben. Der Unterschied in den Kompetenzen ist offensichtlich; auf evangelischer Seite haben die Presbyterien hinsichtlich Verwaltung und Investitionen beschließende Funktion, während auf katholischer Seite beratende Funktionen vorgesehen sind. Unseren Erfahrungen nach, ist nur bei Delegation von Kompetenzen eine echte Mitverantwortung möglich. Die Führungsrolle des Pfarrers oder der Pfarrer in einer Gemeinde ist trotzdem stark ausgeprägt; daß der Vorsitz im Presbyterium auch "Laien" zugänglich sein soll, ist ein oft gemachter, an manchen Stellen schon verwirklichter Reformvorschlag. Katholischerseits scheint eine stärkere Akzentuierung der seelsorgerlich-pastoralen Aufgaben beabsichtigt zu sein, auf die Gefahr der faktischen Reduzierung der Presbyterien auf Finanz- und Verwaltungsfragen wurde schon hingewiesen.

Auf der Diözesanebene - man muß berücksichtigen, daß schon die Handlungsebenen der evangelischen und katholischen Kirche nicht identisch sind, fällt eine Differenzierung von Priesterrat, Pastoralrat und Katholikenrat auf, während evangelischerseits alle Gruppen in ein synodales Gremium integriert sind. Spezielle Pfarrerstandesfragen werden auf der Basis des Pfarrervereins wahrgenommen. Die Integration der Verbände und Werke, aber auch der kirchlichen Mitarbeiter ist auch auf evangelischer Seite noch nicht gelungen. Der Unterschied zwischen Räten mit beratenden Funktionen und Synoden mit erheblichen

Beschlußkompetenzen wurde schon deutlich. Auf der Ebene der EKD ist noch keine Kirchwerdung erreicht worden, die EKD ist ein Kirchenbund, keine Bundeskirche. Die starke Stellung der Gliedkirchen ist ungebrochen, dazu kommen die konfessionellen Differenzen. Daß das synodale Prinzip auch nur auf unteren Ebenen realisiert sein kann (auf Landesebene wird das Parlament (!) zuständig), zeigt das Beispiel Dänemark; dadurch werden gesamtkirchliche öffentliche Äußerungen der Kirche vermieden. Die Differenzierung zwischen Klerus und Laien kann auf evangelischer Seite bei ausgeprägtem Amtsverständnis (Luthertum) zu Polarisierungen oder Unge liebtheit der Synode führen, aber hinsichtlich vieler Funktionen im Bereich des *ius humanum* ist auch dort eine starke synodale Institutionalisierung vorhanden. Die entscheidende Frage ist, welche Vollmachten aus dem dem Amt zugeordneten ministerium *verbi divini* abgeleitet werden. Damit hängt die Frage nach geistlichem oder bekenndem Kirchenrecht zusammen, die wiederum zu der Frage nach der Erkennbarkeit von Geist, Amt und Dienst führt. Hier brachte der Kirchenkampf neue Erkenntnisse, aber eine einfache Übertragung der damaligen Gemeinde- und Kirchenkonzeptionen in die Realität der Kirche als offenen volkskirchlichem System einerseits und Verband andererseits erwies sich als unmöglich. Ob die "Kirchenführer" (so Maurer) oder die Synoden im Dritten Reich die jeweils besseren Anwälte des Bekenntnisses bzw. des Bekenkens waren, ist umstritten; die Alternative als solche wirkt m. E. bereits reichlich fatal. Traditionen, Pragmatismus und Verlegenheit bilden die institutionelle Wirklichkeit des synodalen Prinzips, die, weitgehend nur den Kirchenrechtlern überlassen, der praktisch-theologischen Analyse bedarf. Daß im Vergleich allerdings den katholischen Bestrebungen, dem synodalen Prinzip größere Geltung zu verschaffen (möglicherweise mit höherer pastoral-theologischer Wirkung und Authentizität) trotz mancher Enttäuschung mit diesem Prinzip, das, zu prinzipiell verfochten, leicht zur stumpfen Waffe wird, nachdrückliche

Sympathie von unserer Seite entgegengebracht wird, soll als letzter und vielleicht wichtigster Bilanzpunkt ausdrücklich festgehalten sein. Nur eine Kirche mit synodalen Strukturen wird dem Auftrag, nicht Heil zu verwalten, sondern wanderndes Gottesvolk zu sein, gerecht werden können.

Literatur

Wilhelm Maurer, Typen und Formen aus der Geschichte der Synoden, in: Schriften des Theologischen Konvents Augsburgischen Bekenntnisses, (SThAKB) 9, hg. v. F. Hübner, Berlin 1955, 78-99 = W. M., Die Kirche und ihr Recht, Tübingen 1975, 75-98. Ernst Kinder, Die Synode als kirchenleitendes Organ, SThAKB 9, 1955, 100-115. - Wilhelm Mauer, Das synodale evangelische Bischöfsamt seit 1918, SThAKB 10, Berlin 1955, 5-68 = W. M., Die Kirche und ihr Recht, Tübingen 1975, 388-448. - Erik Wolf, Ordnung der Kirche II, Frankfurt/M. 1961, 685-696. - Günther Wendt, Kirchenleitung und Synode, ZevKR 11, 1964/65, 65 - 88. - Erich Dalhoff, Synode und Kirchenleitung in der Evangelischen Kirche im Rheinland, ZevKR 11, 1964/65, 89 - 110. - Heinrich Höhler, Die Zukunft der presbyterial-synodalen Kirchenordnung, in: Festgabe für Joachim Beckmann: Kirche in diesen Jahren, Neukirchen 1971, 97-104. - Joachim Hügeler, Das Geschäftsordnungsrecht der Synoden der evangelischen Landeskirchen und gesamtkirchlichen Zusammenschlüsse, JUS ECCLESIASTICUM, Bd 18, München 1973. - Siegfried Grundmann, Artikel: Kirchenverfassung II. C. 2. c, Ev. Staatslexikon, Stuttgart 1975², 1261-1264.

